



Die 'Eidesstattliche' (Versicherung an Eides Statt) - Inquisition BRD-Gerichte



Die hier zur Verfügung gestellte Versicherung an Eides Statt macht die Untersuchung (Inquisition v. lat. inquirere 'untersuchen') zum Gegenstand, inwiefern ein oder mehrere Richter in der sog. Bundesrepublik Deutschland und/oder ein ganzes BRD-Gericht gesetzlich/staatlich/legitim ist/sind.

Die hier zur Verfügung gestellte Versicherung an Eides Statt ist eine eigenständige Anwendung; sie kann sowohl eigenständig oder mit dem als Anlage integrierten Merkblatt-Amtswalter (empfohlen) zum Auftakt oder jederzeit/und während eines BRD-gerichtlichen Verfahrens zur Anwendung gebracht werden (beispielsweise im Rahmen einer Rundfunkangelegenheit erst dann, wenn diese - unabhängig davon, ob sie als Mahnbescheid - s. bspw. "Rechtspfleger" im Abschnitt B im 'Merkblatt-Amtswalter' oder Prozeß an einem BRD-Gericht oder beim sog. Gerichtsvollzieher passiert (ist) - und man sodann von einer oder mehrerer dieser Stellen terrorisiert wird).

Regelmäßig oder möglicherweise nicht, werden durch präsidiale Funktionsträger der BRD-Gerichte "Geschäftsverteilungspläne" bezüglich der sogenannten Richter (RiGVP) und auch Rechtspfleger sowie Gerichtsvollzieher beschlossen:

Zweiter Titel. Allgemeine Vorschriften über das Präsidium und die Geschäftsverteilung § 21c

§ 21b Abs. 4 zu entnehmen: *„Allgemeines Grundgesetz, dass Verfahrensentscheidungen grundsätzlich die Wirksamkeit der Präsidiumsbeschlüsse nicht angehen.“*

7. Beurkundung, Protokoll – Absatz 9. Nach § 21c Abs. 9 ist der Geschäftsverteilungsplan in einer Geschäftsstelle des Gerichts zur Einsichtnahme aufzulegen. Aus dieser Vorschrift folgt, dass eine Originalurkunde vorhanden sein muss, in der als Ergebnis der Beratung und Abstimmung der Geschäftsverteilungsplan niedergelegt ist. Es ist vielfach üblich, dass alle Mitglieder des Präsidiums, auch wenn sie an der Sitzung nicht teilnehmen, oder doch wenigstens diejenigen Mitglieder, die bei der Sitzung anwesend waren, auch wenn sie bei der Abstimmung überstimmt wurden, die Originalurkunde unterschreiben und mit ihrer Unterschrift anerkennen, dass der Geschäftsverteilungsplan gesetzmäßig (§ 21i Abs. 1, § 21e Abs. 7) zustande gekommen sei. Eine Unterzeichnung des Plans mindestens durch die an der Beschlussfassung Beteiligten – in Analogie zum Urteil, § 275 Abs. 2 StPO – ist aber im Gesetz nicht vorgeschrieben; es kennt auch keine Verpflichtung dieser Richter zur Unterschrift. **Andererseits muss aber in irgendeiner Form eine urkundliche Authentizitätsgewähr gegeben sein, dass die gedachte Originalurkunde den Inhalt der gefassten Beschlüsse darstellt und richtig wiedergibt;** dazu reicht die Unterschrift des Vorsitzenden des Präsidiums aus.²²⁹ Um aber Beweisschwierigkeiten zu begegnen, wenn die vorschriftsmäßige Besetzung eines Spruchkörpers (§ 338 Nr. 1 StPO) mit der Begründung angezweifelt wird, der Geschäftsverteilungsplan sei nicht von einem beschlussfähigen Präsidium oder nicht mit der erforderlichen Mehrheit beschlossen worden, ist es praktisch geboten, dass – nicht notwendig von einem Mitglied des Präsidiums – ein Protokoll über die Sitzung geführt wird, das mindestens, wenn auch nicht die Namen der Erschienenen, so doch deren Zahl und das Abstimmungsergebnis enthält und sinnvollerweise nicht nur vom Vorsitzenden, sondern auch vom Protokollführer unterschrieben ist. Der Geschäftsverteilungsplan wäre dann in dieses Protokoll oder als Anlage zum Protokoll aufzunehmen.²³⁰

Quelle:
Löwe-Rosenberg
Die Strafprozeßordnung und das Gerichtsverfassungsgesetz
Band 10 (GVG; EGGVG), 26., neu bearbeitete Auflage
Seite 221, Rn. 74

Es gilt also auch festzustellen, ob die beschließenden Richter zum Zeitpunkt des Beschlusses in ihrer Funktion als Richter gesetzlich/staatlich legitimiert waren. Die Tenöre des Artikels 101 GG (GrundGesetz für die BRD) als auch des § 16 GVG (sog. "GerichtsVerfassungsGesetz") sind unmißverständlich:

"Ausnahmegerichte sind unzulässig. Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden." (Art. 101 Abs. 1 GG), *"Ausnahmegerichte sind unstatthaft. Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden."* (§ 16 GVG)

Wichtig zu wissen ist es auch, was bspw. die Worte "Weggefallen" und "aufgehoben" bedeuten, die man oft in den Texten von Normen antrifft. Ist etwas "weggefallen" (z.B. § 15 GVG), dann wurde es zuvor "aufgehoben" (z.B. § 15 GVG). Im § 15 GVG des Deutschen Kaiserreichs und bis zum 20.09.1950 las man:

§ 15 GVG

*“**Die Gerichte sind Staatsgerichte. Die Privatgerichtsbarkeit ist aufgehoben**; an ihre Stelle tritt die Gerichtsbarkeit desjenigen Bundesstaates, in welchem sie ausgeübt wurde.*

Präsentationen für Anstellungen bei den Gerichten finden nicht statt.

Die Ausübung einer geistlichen Gerichtsbarkeit in weltlichen Angelegenheiten ist ohne bürgerliche Wirkung. Dies gilt insbesondere bei Ehe- und Verlöbnißsachen.“

Heutzutage liest man:

§ 15 GVG

Weggefallen

In § 15 GVG war also festgelegt, daß die Gerichte Staatsgerichte zu sein haben und es wurde die Privatgerichtsbarkeit, bzw. gleichbedeutend mit unzulässiger **Sonder-** bzw. Ausnahme**gerichtsbarkeit** (privat von lat. privatus; Partizip Perfekt Passiv von privare, „ab**sonder**t, beraubt, getrennt“, privatum, „das Eigene“ und privus, „für sich bestehend“) aufgehoben. Kurz gesagt:

Staatsgerichte sind weggefallen und mit der Aufhebung der Aufhebung (doppelte Verneinung, weshalb es sich somit um eine Bejahung handelt) der Privatgerichtsbarkeit (gleichbedeutend mit unzulässiger **Sonder-** bzw. Ausnahme**gerichtsbarkeit**) entgegen § 16 Abs.1 GVG und Artikel 101 Abs. 1 GG unzulässige Ausnahme- bzw. Sondergerichtsbarkeiten geschaffen wurden, welche auch nicht vom Artikel 101 Abs. 2 GG gedeckt sind, da das Sachgebiet eines Gerichtes nichts über die rechtliche Stellung eines Gerichtes im Sinne des Artikels 101 Abs. 1 GG zu bestätigen vermag.

(Anm.: Selbst die Träger des NS-Regimes haben so etwas dergestalt Dreistes nicht gewagt!)

... Derweil der Artikel 103 GG souverän (Art. 20 GG) auf die rechtlich korrekten Dinge harrt, die da zu kommen haben und werden ...

Aus alldem resultiert: Ein (unzulässiges) **Sonder-** bzw. Ausnahme**gericht** darf mangels Legitimität nicht tätig werden; alle Aktionen aller per "Geschäftsverteilungsplan" illegal beschlossener Akteure sind ungültig/nichtig.

Zwecks Inquisition (Untersuchung) der BRD-Gerichte und BRD-Richter inwiefern diese gesetzlich/staatlich/legitim sind, stehen zwei Varianten sowohl einzeln als auch als Paket zur Verfügung.

Zum Herunterladen (*.doc, *.pdf, *.zip):

[Versicherung an Eides Statt-Muster alle Sonderrichter.doc](#)

[Versicherung an Eides Statt-Muster alle Sonderrichter.pdf](#)

Version incl. ‚Merkblatt-Amtswalter‘ (BM1): [*.doc](#) | [*.pdf](#)

[Anwendungsbeispiel alle Sonderrichter.pdf](#)

[Versicherung an Eides Statt-Muster ein Sonderrichter.doc](#)

[Versicherung an Eides Statt-Muster ein Sonderrichter.pdf](#)

Version incl. ‚Merkblatt-Amtswalter‘ (BM1): [*.doc](#) | [*.pdf](#)

[Anwendungsbeispiel ein Sonderrichter.pdf](#)

Paket:

[Versicherung an Eides Statt-Muster alle und ein Sonderrichter.zip](#)

[Versicherung an Eides Statt BMI-Muster alle und ein Sonderrichter.zip](#)

Zustellungsnachweis

Damit später kein Adressat (Musterschreiben entsprechend mit existenten Adressat(en) beleben) behaupten kann, es sei nichts eingegangen (Stichwort: Zustellungsmangel), sollte auch nachweisbar zugestellt werden; dies läßt sich wie folgt realisieren:

Rückschein National Bitte unbedingt die Rückseite ausfüllen!
Sendungsnummer/Identiziele

Eigenes Aktenzeichen! = identisch mit auf der ersten Seite der Muster als Aktenzeichen angegeben und der Fußzeile aller Seiten der Muster, also bspw. „DID: 31-10-2015_\$\$SEK_EVA_1“

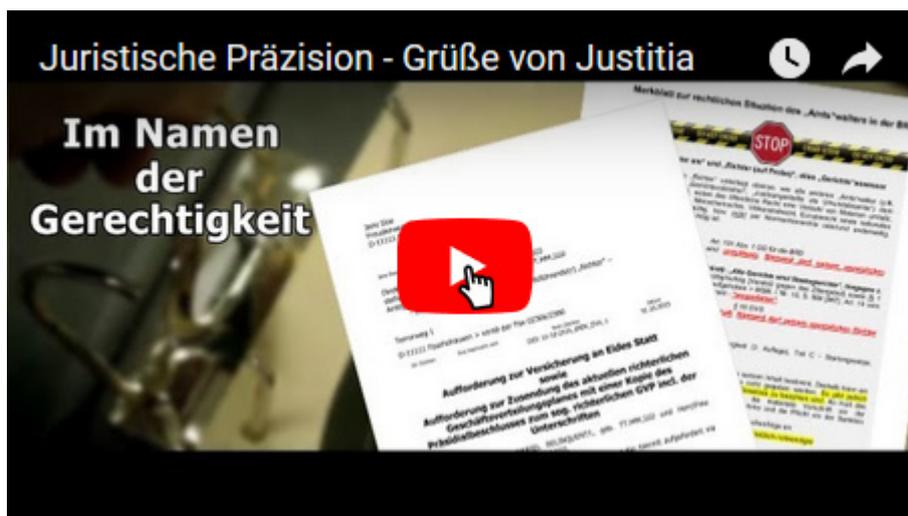
... sozusagen somit ein Zustellungsnachweis mit „Fingerabdruck“ für jede einzelne Seite erzeugt wird.

Vorgehensweise: Angegebenes (Muster-)Aktenzeichen auf der ersten Seite und Fußzeile entsprechend Eigenbedarf identisch ändern!

Auslieferungswert
 Empfänger Dritte
 Empfänger/Erben/Nachfolger
 Andere Empfängerbezeichnungen
Kontaktdaten Empfänger gemäß § 24 Abs. 1 Nr. 1 S. 1 StPO
Wohnort des Empfängers
Ich habe die Sendung berechneten über
Name
Telefonnummer
E-Mail-Adresse

Empfänger der Sendung
Name, Vorname
c/o
Straße und Hausnummer, Postfach
Postleitzahl
Ort

Empfangsbestätigung
Ich bestätige die Sendung am folgenden Datum empfangen zu haben
Datum
Unterschrift



Quelle: <http://antiterror-info.org/port/html/die-eidesstattliche.html>

| http://antiterror-info.org/exchange/latr/Versicherung_an_Eides_Statt-Muster_Info.pdf